



ZEUS

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHTLICHE STUDIEN

Volker Hümpfer

Der **PREISHÖHENMISSBRAUCH** im **EUROPÄISCHEN KARTELLRECHT**

Tobias Strobel

Die **Verordnung zu Leitlinien für die TRANSEUROPÄISCHE ENERGIEINFRASTRUKTUR**:
Primärrechtliche Einordnung und genehmigungsrechtliche Implikationen

Hannah Tewocht

Von „**ZAMBRANO**“ bis „**O. und S.**“ – zur (Weiter-)Entwicklung
der **KERNBEREICHSPRECHUNG** des **EuGH**

Oskar Josef Gstrein und Sebastian Zeitmann

Die „**ÅKERBERG FRANSSON**“-Entscheidung des **EuGH** – „**NE BIS IN IDEM**“
als Wegbereiter für einen effektiven **GRUNDRECHTSSCHUTZ** in der **EU**?



BWV • BERLINER
WISSENSCHAFTS-VERLAG



EUROPA-
INSTITUT
UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Volker Hümpfner, Der Preishöhenmissbrauch im europäischen Kartellrecht, ZEuS 2013, 119-165.

Zum Nachteil von Verbrauchern überhöhte und damit ausbeuterische Preise eines marktbeherrschenden Unternehmens stellen die direkteste und sichtbarste Form, gleichsam den Inbegriff, des Marktmissbrauchs dar und sind gemäß Art. 102 Abs. 2 lit. a) AEUV verboten. Gleichwohl wird dieses Verbot von der Europäischen Kommission nur mit großer Zurückhaltung angewandt und im Schrifttum vielfach als „Fremdkörper“ empfunden. Diese Ablehnung ist im Wesentlichen auf vier Einwände zurückzuführen. Zunächst sei ein Verbot überhöhter Preise überflüssig, da diese vom Markt selbst korrigiert würden. Sodann habe es eine negative Wirkung auf die Investitionsbereitschaft und Innovationstätigkeit von Unternehmen. Des Weiteren sei es nahezu unmöglich, zu bestimmen, wann Preise zu hoch sind. Schließlich mangle es Kartellbehörden an der Eignung, Preise zu kontrollieren. Der Beitrag setzt sich mit diesen Einwänden und den daraus gezogenen Konsequenzen kritisch auseinander und zeigt deren Schwachstellen auf. Auch wird versucht, die insofern einseitig anmutende Diskussion um ein Verbot überhöhter Preise, als im Schrifttum nahezu ausschließlich Argumente gegen ein solches Verbot diskutiert werden, ausgewogener zu gestalten, indem auch auf Argumente für ein Verbot überhöhter Preise eingegangen wird. Im Ergebnis wird für einen einzelfallbezogenen Ansatz plädiert, bei dem es sich ebenso verbietet, pauschal auf ein Einschreiten gegen ausbeuterische Preise zu verzichten wie solchen Preisen stets mit kartellbehördlich verordneten Preissenkungsmaßnahmen abzuweichen.

Tobias Strobel, Die Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur: Primärrechtliche Einordnung und genehmigungsrechtliche Implikationen, ZEuS 2013, 167-217.

Vor kurzem ist die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-VO) in Kraft getreten. Mit diesem Rechtsakt reagiert der europäische Gesetzgeber auf die für die Erreichung der energie- und klimaschutzpolitischen Ziele der EU notwendige schnellere Realisierung neuer Energieinfrastruktur. Gerade die Integration des wachsenden Anteils erneuerbarer Energien und die Vollendung des Energiebinnenmarkts bedürfen einer infrastrukturellen Flankierung durch den Ausbau europäisch bedeutsamer Elektrizitätsnetze. Dieser Beitrag ordnet die TEN-E-VO den Art. 170 ff. AEUV als ihrem primärrechtlichen Hintergrund zu. Insbesondere das Handlungsinstrument der Leitlinien nach Art. 171 Abs. 1 Gedankenstrich 1 AEUV wird hinsichtlich des primärrechtlich vorgegebenen Inhalts und der primärrechtlich vorgegebenen Rechtswirkung näher konturiert. Insofern wird eine gewisse Widersprüchlichkeit zwischen dem Handlungsinstrument der Leitlinien und der Handlungsform der Verordnung, in welche die neuen Leitlinien gleichsam „eingekleidet“ wurden, aufgezeigt: Leitlinien sind lediglich beschränkt verbindlich, wohingegen Verordnungen grundsätzlich ein hohes Maß an Verbindlichkeit zukommt (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV). Es wird aufgezeigt, wie mit dieser Widersprüchlichkeit umzugehen ist. Aus dem Inhalt der TEN-E-VO werden insbesondere die Vorgaben für die Genehmigung ausgewählter, aus europäischer Sicht besonders bedeutsamer Einzelvorhaben – sogenannter Vorhaben von gemeinsamem Interesse – durch die nationalen Behörden analysiert. Die TEN-E-VO beeinflusst etwa die Organisation des Genehmigungsverfahrens. Außerdem wird eine ambitionierte Höchstfrist vorgeschrieben, innerhalb derer die Genehmigungsverfahren abzuschließen sind. Die Implikationen der entsprechenden Vorgaben der TEN-E-VO auf die Genehmigung von Elektrizitätsleitungen nach deutschem Recht werden eruiert. Insgesamt – so die These – erweist sich die TEN-E-VO als vor dem Hintergrund der Art. 170 ff. AEUV zumindest extensive Kompetenzwahrnehmung.

Hannah Tewocht, Von „Zambrano“ bis „O. und S.“ – zur (Weiter-)Entwicklung der Kernbereichsrechtsprechung des EUGH, ZEuS 2013, 219-237.

Das im Jahr 2011 ergangene EuGH-Urteil in der Rechtssache *Zambrano* (Rs. C-34/09) hat große Beachtung in Wissenschaft und Rechtsprechung erfahren, hatte sich der EuGH doch erstmalig in einer rein internen Sachverhaltskonstellation für zuständig erklärt, die auftretenden Rechtsfragen anhand von Unionsrecht zu beurteilen. Er begründete diesen Schritt damit, dass die in der „Zambrano“-Konstellation festgestellte Verwehrung des tatsächlichen Genusses des Kernbestandes der Rechte, die der Unionsbürgerstatus gewährt, dazu führe, dass der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet sei. Auch die „Entdeckung“ eines Kernbestands der Unionsbürgerrechte war neu, erfuhr aber keine weitere dogmatische Begründung durch den EuGH. Erst in den Folgeurteilen *McCarthy* (Rs. C-434/09) und *Dereci u.a.* (Rs. C-256/11) setzte sich der Gerichtshof vertiefend und klarstellend mit dem Kernbestand der Unionsbürgerrechte auseinander. Nachdem sich insoweit die Aufregung um das „Zambrano“-Urteil weitgehend gelegt hat, erging am 6. Dezember 2012 das bislang vergleichsweise unbemerkt gebliebene Urteil in der Rechtssache *O. und S.* (verb. Rs. C-356/11 und C-357/11). Im zugrundeliegenden Vorabentscheidungsersuchen wird die Frage nach der Reichweite der „Zambrano“-Grundsätze im Kontext einer Patchwork-Familie aufgeworfen. Der vorliegende Beitrag nimmt das „O. und S.“-Urteil zum Anlass, systematisierende Überlegungen zur Kernbereichsrechtsprechung des EuGH sowie zum Erfordernis des grenzüberschreitenden Bezugs anzustellen. Unter Berücksichtigung der Folgeurteile *McCarthy*, *Dereci u.a.* und *O. und S.* wird ein „Prüfschema“ zu den „Zambrano“-Grundsätzen und der Kernbereichsrechtsprechung entwickelt. Zudem wird auf die Erkenntnisse verwiesen, die die Rechtssache *O. und S.* für das übrige Ausländerrecht (außerhalb des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger) mit sich bringt.

Oskar Gstrein und Sebastian Zeitmann, Die „Åkerberg Fransson“-Entscheidung des EuGH – „Ne bis in idem“ als Wegbereiter für einen effektiven Grundrechtsschutz in der EU?, ZEuS 2013, 239-260.

Mit seinem Urteil *Åkerberg Fransson* vom 26. Februar 2013 scheint sich der EuGH für einen umfassenden Anwendungsbereich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesprochen zu haben. Anlass für die Entscheidung war ein Vorabentscheidungsersuchen eines schwedischen Gerichts, welches geklärt sehen wollte, ob der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen Steuerhinterziehung das Doppelbestrafungsverbot aus Art. 50 GRCh entgegensteht, sofern zuvor bereits wirtschaftliche Sanktionen verhängt wurden. War der Generalanwalt in den Schlussanträgen des Verfahrens noch der Ansicht, dass kein Unionsrecht, wie von Art. 51 Abs. 1 GRCh für den Anwendungsbereich der Charta gefordert, durchgeführt wurde, sieht dies die Große Kammer des EuGH anders. Eine klare Kompetenzgrundlage zugunsten der EU, wie es in früheren Urteilen vorlag, scheint angesichts der neuen Rechtsprechung nicht mehr gefordert. Vielmehr reichten für die Anwendbarkeit der Charta einzelner Verknüpfungen, wie es bei *Åkerberg Fransson* in Hinblick auf die Mehrwertsteuerrichtlinie der Fall ist. Der Beitrag gibt sowohl einen Überblick über die Entwicklung der vorhergehenden Rechtsprechung des EuGH zum „ne bis in idem“-Grundsatz, als auch über die Anwendbarkeit der in der Grundrechtecharta enthaltenen Rechte in den Mitgliedstaaten. Es werden insbesondere die verschiedenen Meinungsstände über den Anwendungsbereich der Grundrechtecharta aufgezeigt. Hat sich der EuGH, was den Grundsatz des ne bis in idem im Unionsrecht betrifft, größtenteils an seiner bestehenden Rechtsprechung orientiert, so birgt die Aussage des Gerichtshof über die Anwendbarkeit der Grundrechte enorme Sprengkraft. Bezüglich letzterem wagen die Verfasser einen Ausblick auf zukünftige Urteile des EuGH, mit der Tendenz der Beibehaltung einer umfassenden Anwendbarkeit der Grundrechtecharta.